

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2008/4/10 20b56/08m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.04.2008

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Baumann als Vorsitzenden und die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Danzl, Dr. Veith, Dr. Grohmann und Dr. Nowotny als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Claudia D***** vertreten durch Dr. Gerhard Taufner, Rechtsanwalt in Melk, gegen die beklagten Parteien 1. Michaela H*****, 2. Johann E*****, 3. N***** Versicherung AG, ***** alle vertreten durch Dr. Max Urbanek, Rechtsanwalt in St. Pölten, wegen 60.000 EUR sA und Feststellung, über die außerordentliche Revision der beklagten Parteien gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Wien als Berufungsgericht vom 20. Dezember 2007, GZ 12 R 241/07k-23, den Beschluss

gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 510 Abs 3 ZPO). Die außerordentliche Revision wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen (Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Das Erstgericht hat die Tatsachenfeststellungen in seiner Beweiswürdigung nicht auf einen Anscheinsbeweis gestützt. Das Berufungsgericht hat die erstgerichtliche Beweiswürdigung geprüft und ausdrücklich gebilligt. Den weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts unter Heranziehung des Anscheinsbeweises kommt daher keine tragende Bedeutung zu.

Abgesehen davon würde die Frage, ob konkret ein Fall, in dem der Anscheinsbeweis zulässig ist, vorliegt, eine solche des Einzelfalls darstellen (RIS-Justiz RS0040196 [T15], RS0022624 [T4, T5, T8], RS0022549 [T3]), die regelmäßig keine Bedeutung im Sinn des § 502 Abs 1 ZPO hat. Abgesehen davon würde die Frage, ob konkret ein Fall, in dem der Anscheinsbeweis zulässig ist, vorliegt, eine solche des Einzelfalls darstellen (RIS-Justiz RS0040196 [T15], RS0022624 [T4, T5, T8], RS0022549 [T3]), die regelmäßig keine Bedeutung im Sinn des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO hat.

Die Revision war daher zurückzuweisen.

Anmerkung

E87434 2Ob56.08m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:0020OB00056.08M.0410.000

Zuletzt aktualisiert am

10.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at